



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. Januar 2022

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

**17. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 30. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das  
Impfgeschehen gegen Covid-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021

in der Fassung vom 30. Dezember 2021 wie folgt fortzusetzen:

## Beauftragung Dritter - Klarstellung

Seite 2 von 2

Mit dem 8. und dem 9. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 hat das MAGS die Kreise und kreisfreien Städte dazu aufgerufen, von der in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 CoronaimpfV eröffneten Möglichkeit zur Beauftragung Dritter Gebrauch zu machen.

Klarstellend zu den Ausführungen in den genannten Erlassen stellt das MAGS fest, dass sich weder aus den Regelungen der CoronaimpfV noch aus der gegenwärtigen Erlasslage ein Rechtsanspruch Dritter auf eine Beauftragung ergibt.

Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte, von der Möglichkeit zur Beauftragung Dritter Gebrauch zu machen. So ist etwa sicherzustellen, dass bei der Auswahl zu beauftragender Personen oder Institutionen insbesondere das Vorhandensein der erforderlichen Qualifikationen gegeben ist.

Ein Anspruch Dritter besteht lediglich hinsichtlich einer ermessensfehlerfreien Entscheidung. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere erforderlich, dass seitens der Kreise und kreisfreien Städte eine tragfähige Begründung vor allem für eine die Einbeziehung Dritter versagende Entscheidung vorgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann